

dithmarscher bauernbrief

Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen



51. Jahrgang, Heft 6

C 3102

Oktober 2019

Wussten Sie schon, dass ...

- **37 Ställe** mit jeweils 40.000 Legehennen benötigt werden, um den täglichen Eierverbrauch der Menschen in der Stadt Hamburg zu decken?¹
- der Anteil der Landwirtschaft am Ausstoß von klimarelevanten Gasen in Deutschland nur rund 7 % beträgt?²
- eine Halbierung des Fleischverzehr in Deutschland uns nur **1,1 %-Punkte** dem Klimareduktionsziel von 80 % bis zum Jahr 2050 näherbringen würde?³
- der Verzicht auf einen Urlaubsflug nach Gran Canaria das **12,5-fache** an Treibhausgasen einsparen würde als die Halbierung des Fleischkonsums pro Kopf für ein Jahr? Das heißt, wollte man den Urlaubsflug durch Fleischverzicht ausgleichen, müsste man für über 12 Jahre den Fleischkonsum halbieren oder mehr als 6 Jahre ganz auf Fleisch verzichten.
- **86 %** der Futtermittel, die an Nutztiere verfüttert werden, für den menschlichen Verzehr nicht geeignet sind? Unsere Nutztiere verwandeln so für den Menschen nicht geeignetes Pflanzenmaterial wie Gras, Futtergetreide sowie Neben- und Beiprodukte in hochwertige Lebensmittel wie Milch und Fleisch. Dabei steigern sie den Eiweißgehalt um zwei Drittel und decken insgesamt 34 % des weltweiten menschlichen Eiweißbedarfs?⁴
- nahezu **90 %** der Futtermittel aus heimischer Erzeugung stammen⁵ und nur etwa 1 % der Weltsojaernte in deutschen Futtertrögen landet?⁶
- **9,1 %** der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland ökologisch bewirtschaftet werden und in Schleswig-Holstein der Anteil **6,2 %** beträgt?⁷
- Deutschland **mehr** Lebensmittel **importiert** als exportiert?⁸ Im Jahr 2018 wurden für 13,6 Mrd. Euro mehr Agrarerzeugnisse nach Deutschland eingeführt als ausgeführt. Nach deutschen Produktionswerten entspricht das einer Fläche von **5 Millionen Hektar**, die wir im Ausland für unsere Ernährung in Anspruch nehmen – das ist mehr als die landwirtschaftliche Fläche der drei Agrar-Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern zusammen.

¹ 1,84 Mio. Einwohner; Pro-Kopf-Verbrauch Eier und Legeleistung: <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen/eier/>

² <https://www.umweltbundesamt.de/bild/tab-emissionen-ausgewaehltertreibhausgase-in>

³ <https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/6/nav/198/article/31867.html>

⁴ http://www.fao.org/ag/againfo/home/en/news_archive/2017_More_Fuel_for_the_Food_Feed.html auf deutsch <https://www.proteinmarkt.de/futtermittel/artikel/news/fao-studie-tiere-sind-keine-nahrungsmittelkonkurrenz>

⁵ <https://www.bauernverband.de/futtermittelversorgung>

⁶ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Markt-Statistik/Ernte2018Bericht.pdf?__blob=publicationFile

⁷ <https://www.ovid-verband.de/positionen-und-fakten/zahlen-deutschland/> 31.12.2018, siehe <https://www.oekolandbau.de/landwirtschaft/biomarkt/oekoflaeche-und-oekobetriebe-in-deutschland/>

⁸ <https://www.bauernverband.de/72-agrarausshandel-807306> mit Quellenangaben

© Bauernverband Schleswig-Holstein 2019



Feldrandschild zum Thema Blühstreifen

Dieses Schild für die Platzierung am Feldrand informiert über die Bedeutung von Blühstreifen am Rande von Ackerflächen. Es ist aus wetterfestem Material und kann leicht an Pfosten oder Zäunen befestigt werden. Es ist UV-beständig, 4 mm dick und DIN A 1 hoch (480 x 750 mm).

Es ist unter der Artikel-Nr.: 204-110 zum Preis von 12,30 Euro zu beziehen bei der i.m.a.:

information.medien.agrar e.V.

Tel.: +49 30 810 5602 - 0 • Fax: +49 30 810 5602 - 15 • E-Mail: info@ima-agrar.de

Aktionsprogramm Insektenschutz

Trotz deutlicher Kritik aus der CDU-CSU-Bundestagsfraktion und von Seiten des DBV wurde im Bundeskabinett das Aktionsprogramm Insektenschutz (API) verabschiedet.

Zu den kritischen Punkten zählen u.a.:

1. Verbote für Herbizide und insektenrelevante PSM in Schutzgebieten
2. Gesetzlicher Biotopschutz für „artenreiches Grünland“ und „Streuobstwiesen“
3. Gesetzliche Verschärfung von Gewässerabständen
4. Unterstützung eines Refugialflächenkonzeptes (als Alternative zum UBA-Kompensationsflächenansatz); der Unterschied soll darin bestehen, dass bei dem neuen Ansatz nicht nur die Anwendungsfläche bzw. die Betriebsfläche berücksichtigt wird, sondern auch Strukturen in der Landschaft. Nähere Erläuterungen zu dem Konzept fehlen jedoch derzeit.
5. Deutliche Einschränkung des Einsatzes von Glyphosat ab 2020 und Verbot von Glyphosat Ende 2023.

Auch wenn es sich um ein Programm handelt und hieraus noch keine direkten Auflagen für die Landwirte erwachsen, ist das Programm aus Sicht des DBV aus folgenden Gründen nicht akzeptabel:

- Festlegungen im API werden maßgebend sein für die nun anstehende Umsetzung inkl. rechtlicher Änderungen. Der Verhandlungsspielraum wird bei der Umsetzung minimal sein.
- API ignoriert oder verharmlost wesentliche Ursachen des Insektenrückgangs, wie z. B. den Flächenverbrauch, die Mobilität, den Klimawandel, die Windenergie etc.
- API ist unausgewogen, da die Lasten sehr einseitig auf die Landwirtschaft liegen. Im landwirtschaftlichen Bereich ist eine hohe Regelungstiefe und Verbotsdichte vorgesehen, während in anderen Bereich eher über Bildung, Beratung, Appelle, Wettbewerbe und Empfehlungen Verbesserungen beim Insektenschutz erreicht werden sollen.
- API setzt auf Ordnungsrecht und Verbote, statt auf Kooperation und Förderung. Keine zusätzlich finanzielle Ausstattung für Fördermaßnahmen an Landwirte.
- API kann auch kontraproduktiv wirken, wenn zur Vermeidung gesetzlicher Auflagen das Entstehen artenreichen Grünlandes oder von Streuobstwiesen verhindert wird bzw. die Biotope beseitigt werden.

*Michael Müller-Ruchholtz
Bauernverband Schleswig-Holstein*



**TROCKNES FELD
FÜR WENIG GELD.**

**D I T H M A R S C H E R
Dränbau**

**Mit neuester
Dränbau-
Technologie!**

Dithmarscher Dränbau GmbH & Co. KG
Dorfstr. 4 • 25 704 Nindorf
Tel. 04832 957 96-0 • info@dithmarscherdraenbau.de

Inserieren auch Sie im

**dithmarscher
bauernbrief**

**Presse + Werbung
chröder
Media Agentur**

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne · Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39
25746 Heide

Telefon 0481 - 850420

Telefax 8504220

E-Mail: kbv@bauernverbandsh.de

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen

Anzeigen:

Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6
25709 Marne

Tel. 04851 - 9535820

Fax 04851 - 9535830

E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Es ist wieder soweit – E.ON Beratungstag 2019

**Seien Sie dabei
beim Beratungstag Energie
mit unserem
Rahmenvertragspartner E.ON.**

WANN: 12. November 2019

WO: Unsere Geschäftsstelle Waldschlößchenstr. 39,
25746 Heide

UHRZEIT: 9.00 bis 16.00 Uhr

Bitte mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung
(Tel. 0481-850 420)

**Bei dem Beratungstermin geht es um „Energie und
Energielösungen“ für Ihren Betrieb.**

Neben klassischem Strom und Erdgas zeigt E.ON Ihnen
Möglichkeiten für Einsparpotenziale, für Elektromobilität
oder auch Photovoltaiklösungen.

Lassen Sie sich beraten bei dem aktuellen Thema: **Öltan-
kentsorgung beim Wechsel auf eine Erdgas-Heizung.**
Eine Bitte: Bringen Sie zu Ihrem Beratungstermin die letzte
Rechnung mit.

**Vereinbaren Sie gerne gleich einen Termin unter 0481-
850 420. Herr Jan Mustin, Ihr Ansprechpartner von E.ON,**
freut sich auf Ihren Besuch.

Ihr zuverlässiger Partner für Strom, Erdgas und Energielösungen



- Photovoltaik
- Mobilitätslösungen
- und vieles mehr

eon.de

e-on

DBV mit erster Reaktion auf das Klimaschutzprogramm 2030

Rukwied: Landwirtschaft wird Klimaschutzprogramm umsetzen – Chancen bei Bioenergie nutzen

(DBV) Das Klimaschutzprogramm 2030 bewertet der Präsident des Deutschen Bauernverbands (DBV), Joachim Rukwied, „als ambitionierte und machbare Herausforderung für die Landwirtschaft“. Die im Kapitel Landwirtschaft vorgesehenen Klimaschutzmaßnahmen orientieren sich an den Vorschlägen, die der Deutsche Bauernverband in der Klimastrategie 2.0 vorgelegt hat. „Wichtig ist jetzt, dass die Umsetzungsmaßnahmen wirksam angegangen werden können. Die erhebliche finanzielle Aufstockung und Erweiterung der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz um Klimaschutzmaßnahmen ist dafür ein guter Schritt“, so Rukwied.

Zu den Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft gehören unter anderem eine weitere Effizienzsteigerung der Stickstoffdüngung, die verstärkte energetische Nutzung von Gülle und Mist in Biogasanlagen, der Ausbau des Ökolandbaus, Emissionsminderungen in der Tierhaltung, die Steigerung der Energieeffizienz, die nachhaltige Waldwirtschaft, der Aufbau von Humus in Böden und die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. Die Landwirtschaft hat seit

1990 die Emissionen von Treibhausgasen bereits um 20 Prozent reduziert und gleichzeitig die Produktivität gesteigert.

Im Bereich der Bioenergie lässt das Klimakabinett aber Potential ungenutzt: „Die Landwirtschaft steht für nachhaltig erzeugte Bioenergie, es fehlen aber klare Signale für eine Anschlussregelung bei Biogas über 2022 hinaus. Im Verkehrssektor werden die möglichen Beiträge der Bioenergie nicht ausgeschöpft. Die THG-Quote für erneuerbare Mobilität einschließlich Biokraftstoffe sollte kontinuierlich angehoben werden“, so Rukwied.

Den Einstieg in eine CO₂-Bepreisung fossiler Energieträger hält Rukwied für tragfähig: „Wenn CO₂-Emissionen der Energieträger preisentscheidend werden, bringt dies für uns Landwirte die Chance, mit der Biomasseerzeugung wettbewerbsfähiger zu werden. Gleichzeitig müssen wir auf den internationalen Wettbewerb achten. Deswegen ist es richtig, wenn Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung über eine Ermäßigung der EEG-Umlage auf Strom zurückgegeben werden und die Agrardieselregelung fortgeführt wird.“

Dauergrünland

Zur aktuellen Rechtslage und zu den Verfahren bei der Umwandlung und dem Umbruch von Dauergrünland möchten wir Sie wie folgt informieren:

I. Dauergrünlanderhaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) ist durch Gesetz vom 23.01.2019 verlängert und geändert worden und in der geänderten Fassung am 22.02.2019 in Kraft getreten. Das ursprüngliche Dauergrünlanderhaltungsgesetz aus dem Jahre 2013 war auf fünf Jahre befristet. Es stellte die Anschlussregelung dar zur prämierechtlichen Genehmigungspflicht, die im Jahr 2013 auslief, weil die Dauergrünlandabnahme in der Prämienregion Schleswig-Holstein/Hamburg im Jahr 2013 wieder weniger als 5 % betrug. Der Bauernverband hatte sich gegen die jetzt erfolgte Verlängerung des DGLG ausgesprochen, da seit der Agrarreform 2015 die Umwandlung von Dauergrünland nach dem Prämienrecht grundsätzlich genehmigungspflichtig ist unabhängig vom Prozentsatz der Dauergrünlandabnahme. Damit ist der ursprüngliche Grund für das DGLG entfallen. Ein vollständiges Auslaufen des DGLG konnte aber nicht erreicht werden. Die Jamaika-Koalition hat sich lediglich darauf verständigt, dass das DGLG nicht mehr im gesamten Land gilt, sondern nur noch in der Schutzkulisse des DGLG, in der bislang die Umwandlung von Dauergrünland in Acker nur in Härtefällen möglich war. Zu dieser Schutzkulisse gehören

- Flächen mit hoher oder sehr hoher Wassererosionsgefährdung,
- Überschwemmungsgebiete,
- Wasserschutzgebiete,
- Gewässerrandstreifen,
- Moorböden und Anmoorböden.

Nach den neugefassten DGLG ist es in der Schutzkulisse verboten,

1. Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln,
2. eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe (z.B. Umbruch zur Narbenerneuerung) ohne Genehmigung vorzunehmen,
3. diesen Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als 10 cm durchzuführen.

Im Gesetz wird klargestellt, dass die Genehmigungspflicht nicht gilt für Flächen geringen Ausmaßes, sowie den Einsatz von Direkt- und Nachsaatgeräten auf unbearbeiteter Bodenoberfläche, sowie Schlitzaatgeräten mit Saatgutablage mit Bodenkontakt.

Für eine Ausnahme oder eine Befreiung von den vorgenannten Verboten 1. bis 3. sieht das Gesetz drei verschiedene Verfahren vor:

- Zu 1.: Befreiung vom Umwandlungsverbot, wenn andernfalls eine unzumutbare Belastung für den Betrieb entsteht oder überwiegende öffentliche



Jeannine Stroth, Holger Meincke, Frank Kaufmann und Jan-Friedrich Peters

Unsere Energie- und Agraragentur

Ihre Nummer 1 für regenerative Energien und Landwirtschaft!

Rufen Sie uns an: 04832/89 2091

 **Sparkasse
Westholstein**

Interessen dafür sprechen. Im Falle der Befreiung ist für die umgewandelte Fläche im selben Naturraum Ersatz-Dauergrünland anzulegen und zwar vorrangig an Gewässern oder auf Standorten der Schutzkulisse.

Zu 2.: Genehmigung des (flachgründigen) Umbruchs

Zu 3.: Befreiung vom Verbot des wendenden oder tiefen Umbruchs

In den Verfahren zu 2. und 3. ist zur Begründung jeweils eine fachliche Stellungnahme vorzulegen. Für beide Verfahren gibt es ein einziges amtliches Antragsformular, wobei anzukreuzen ist, welcher Antrag gestellt sein soll.

In der Definition des Dauergrünlandbegriffs in § 2 DGLG wurde die im Prämienrecht neu eingeführte Pflugregelung nachvollzogen.

II. Genehmigungspflicht nach Prämienrecht

Nach § 16 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Unter Umwandlung im Sinne dieser Vorschrift sind zu verstehen

1. die Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z.B. Straße, Stall, Forst),
2. die Umwandlung von Dauergrünland in Acker und
3. das Pflügen (mechanische Zerstörung der Grasnarbe) von Dauergrünland (z.B. zur Narbenerneuerung).

Diese Genehmigungspflicht gilt nur für Antragsteller auf EU-Direktzahlungen, wobei Biobetriebe und Kleinerzeuger von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

Liegt bei der Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche nach 1. das Dauergrünland im FFH-Gebiet, handelt es sich um so genanntes umweltsensibles Dauergrünland, weshalb zusätzlich zur Genehmigung nach § 16 DirektZahlDurchfG eine Aufhebung nach § 15 Abs. 2 DirektZahlDurchfG erforderlich. Beides kann jedoch mit demselben Antragsformular beantragt werden.

Für die Umwandlung in Acker nach 2. ist Ersatz-Dauergrünland in derselben Prämienregion anzulegen. Diese Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland besteht nicht, wenn die

in Acker umzuwandelnde Fläche erst ab dem Jahr 2015 Dauergrünland geworden ist.

Bei 3. erfolgt die Gestellung von Ersatz-Dauergrünland durch die Neuansaat auf derselben Fläche.

Drei Dinge sind zur Narbenerneuerung besonders zu beachten:

- a. Nach einer genehmigten Narbenerneuerung kann die Fläche fünf Jahre nicht mehr gepflügt werden.
- b. Bei umweltsensiblen Dauergrünland (also Dauergrünland in FFH-Gebieten) ist Pflügen d.h. jegliche mechanische Zerstörung der Grasnarbe unzulässig. Zulässig sind nach Auffassung des MELUND Direkt- und Nachsaatgeräte (Säegeräte mit Saatgutablage auf unbearbeiteter Bodenoberfläche zur Schließung von Narbenlücken) bzw. Schlitzsaatgeräte mit Saatgutablage mit Bodenkontakt. Die Saatmaßnahme ist drei Tage vorher beim LLUR anzuzeigen.
- c. Pflügen ist entgegen a) und b) zulässig bei außergewöhnlichen Umständen oder höherer Gewalt (z.B. Hochwasser, Staunässe durch Überflutung, Manöverschäden, Narbenzerstörung durch Wildschweine). Diese Gründe sind unmittelbar geltend zu machen und innerhalb von 15 Arbeitstagen, sobald dies möglich war, dem LLUR schriftlich mitzuteilen. In diesen Fällen gilt der Pflugeinsatz dann nicht als Pflügen im Sinne der Pflugregelung.

Für die oben genannten Fälle 1. bis 3. gibt es verschiedene Antragsformulare, wobei es zu 1. eine Variante für umweltsensibles und eine für nicht-umweltsensibles Dauergrünland gibt und bei 2. jeweils eine Variante für vor und ab dem Jahr 2015 entstandenes Dauergrünland gibt. Mithin sind fünf verschiedene Antragsformulare zu unterscheiden.

III. Anzeigeverfahren für das Pflügen von Ackergrasflächen

Durch die Einführung der Pflugregelung kann die Entstehung von Dauergrünland auf Ackergrasflächen durch Pflügen verhindert werden, bevor der Fünfjahreszeitraum abgelaufen ist (bzw. zum sechsten Mal im Prämienantrag Ackergras angegeben wurde), selbst wenn nach dem Pflügen wieder eine Grasaussaat erfolgt. Dies gilt aber nur, wenn das Pflügen dem LLUR mit dem entsprechenden Formular angezeigt wird.

Stephan Gersteuer
Bauernverband Schleswig-Holstein

Ihre Weihnachtsfeier mit Bothmann`s
leckeren Schweinereien vom Bauern für Bauern
in unserer festlich dekorierten



Sönke Bothmann

Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Dränbau Brehmer GmbH

Inh. Dirk Brehmer • Hauptstraße 26 • 25704 Epenwörden

Drainagearbeiten • Erdarbeiten • Reit- u.
Sportplatzbau • Vermessungsarbeiten (GPS)
Transportarbeiten



Büro:

Tel.: (04832) 25 50

Fax: (04832) 5 50 50

Mobil: (0171) 7 77 50 25

E-Mail: draenbau@t-online.de

Die wichtigsten Unterlagen für eine CC-Kontrolle

Folgende Unterlagen sollten für Betriebskontrollen aktuell und zeitnah geführt in geordneter Form bereitgehalten werden (nicht abschließende Liste).

Düngung

- Düngebedarfsermittlung
- Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat, ggf. betriebliche Stoffstrombilanz
- Unterlagen über Stickstoff- und Phosphatgehalte, z.B. aus Bodenuntersuchungen oder Richtwerten (Bauernblatt oder LKSH) von vergleichbaren Standorten
- Gehalt an Gesamt-Stickstoff in organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln; bei Gülle zusätzlich Ammonium-Stickstoff-Gehalt
- Belege über anderweitige Verwertung von Gülle bei fehlender Lagerkapazität für flüssigen Dung und Mist bzw. Erreichen der Grenze von 170 kg N/ha (z.B. Gülleabnahmevertrag, Pachtvertrag für Lagerraum)
- ggf. behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrfristverschiebung
- Dokumentation der Boden-Auftauprognose vom Deutschen Wetterdienst

Pflanzenschutz

- Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel-Anwendungen mit Angaben zu Mittel, Anwender, Aufwandmenge, Anwendungsfläche, Kulturpflanze, Anwendungsdatum
- Genehmigungen und Nachweise für besondere Pflanzenschutzmittel-Anwendungsfälle (Einzelfall, überbetriebliche Ausbringung, Anwendung auf Nichtkulturland)

Tierhaltung, Tierschutz

- Tagesaktuelles Bestandsbuch bzw. Tierverzeichnis für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen
- HIT-Meldung über Zu-/Abgänge vollständig und aktuell, innerhalb von 7 Tagen Aufzeichnungen über Tierarzneimittel (Abgabe und Anwendung) und über Tiergesundheit (Bestand tuberkulosefrei bzw. brucellosefrei)

Lebensmittel-Hygiene, Rückverfolgbarkeit

- Dokumentationen (Lieferscheine, Rechnungen) über Waren- Ein- und Ausgänge (z.B. Erzeugnisse, Vorprodukte, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Betriebsmittel)
- Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und Tieren bzw. deren Erzeugnissen (Rückstellmuster, Milchuntersuchungen, Blutproben)
- Verwendungsnachweise GVO-Saatgut bzw. GVO-Pflanzgut

Weitere Kontrollschwerpunkte

- Stall (Ohrmarken, Krankenbucht, Belüftung, Beleuchtung, Boden im Stall, Liegebereich, Futtermittelsversorgung, Wasserversorgung)
- Betrieb (u.a. Siloanlagen, Gülle-/Jauchelagerung)
- Lagerung von Futtermitteln getrennt von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Kraftstoffen usw.

Treckerreifenhandel Joachim Kriegshammer
Tel.: 04881 - 937 567 · Fax: 74 52 · Mail: jk258@web.de



Geschäftsführer:
Volker Petersen u. Dirk Block

DRAINAGEBAU Nord
GmbH

Ostermooringer Straße 8 • 25899 Niebüll
Tel. 04661 - 607 5728 • www.drainagebau-nord.de

Wir führen alle Arbeiten fachgerecht, kompetent und mit neuester Maschinenteknik aus.

WIR MACHEN IHRE ANLAGE WINTERFEST!



JETZT: WINTERVORSORGE

www.srsnord.de

Frostschäden durch Algen und Moose in den Modulrändern vermeiden.

Mobil: 0160 9849 4208
Büro: 04832 97 95 404
duehresen@srsnord.de



Herbstdüngung 2019

Laut § 6 Abs. 8 Düngeverordnung (DüV) ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (N) (> 1,5 % N i. d. TM) auf Ackerland nach Ernte der Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres verboten. Im Falle von Grünland, Dauergrünland und mehr-

jährigem Feldfutter ist eine Aufbringung im Herbst bis zum 31. Oktober gestattet. Alle Ausnahmen der Düngung auf Ackerland und der weiteren erweiterten Sperrfristen in der Kulisse der Landes-Düngeverordnung (LDüV) entnehmen Sie folgender Abbildung:

Sperrfristen für Acker- und Grünland nach Düngeverordnung, Landes-Düngeverordnung und Landeswassergesetz

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ackerland	31.1.											
Winterraps, Zwischenfrüchte*, Feldfutter (Aussaat bis 15.9.)	31.1.									1.10.***		
Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 1.10.)	31.1.									1.10.***		
Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst	31.1.										1.12.	
Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost	15.1.											15.12.
P-Kulisse: P-haltige Düngemittel**	31.1.									15.10.		
Sperrfrist auf Antrag (10.9.) vorgezogen	15.1.								15.9.			
Dauergrünland und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.										1.11.	
Sperrfrist auf Antrag (bis 10.9.) vorgezogen	15.1.									15.10.		
N- und P-Kulisse: N- und P-haltige Düngemittel**	31.1.									15.10.		
N- und P-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (10.9.) vorgezogen**	15.1.									1.10.		
Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost	15.1.											15.12.
Wasserschutzgebiete**** (für organische Düngemittel, zusätzlich zur DüV!)												
Ackerflächen generell		28.2.						1.8.				
- Winterraps	31.1.								1.9.			
- Ackerflächen mit winterharten Hauptkulturen	31.1.							1.8.				
Dauergrünland und Feldfutter auf Ackerland	31.1.							1.8.				
Festmist von Huf- und Klautentieren	15.1.							1.8.		31.11.		15.12.

* Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %
 ** gilt nicht für Betriebe mit Nährstoffbilanz (3-Jahresdurchschnitt) unter 35 kg N/ha und nicht für Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost
 *** Zusätzliche Vorgaben der jeweiligen WasserschutzgebietsVO beachten!
 **** Düngung im Herbst bis zum 1.10.: max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N

Abb. 1: Sperrfristen aus Düngeverordnung und Landes-Düngeverordnung im Überblick, eigene Darstellung BVSH

Düngebedarfsermittlung im Herbst

Eine Herbst-Düngung zu den in Abb. 1 aufgeführten Ackerkulturen (Winterraps, Wintergerste, Zwischenfrüchte, Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.) ist nur bei gegebenem Düngebedarf und nur bis zu einer Höhe von max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N gestattet. Der Bedarf der Kulturen im Herbst ist schriftlich zu dokumentieren. Der Bedarf ist entsprechend der Vorfrucht und deren Ertrag zu veranschlagen. Ist die Ernte schlecht ausgefallen liegen hohe Rest-N-Mengen im Boden vor, die die Folgekultur im Herbst noch nutzen kann. Sind die Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst feucht und warm sind die Mineralisationsbedingungen günstig und der Düngebedarf entsprechend niedriger anzusetzen.

Für die Herbstdüngung 2019 gilt weiterhin das vereinfachte Rahmenschema (siehe Seite 8) der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (KSH) zur Ermittlung des N-Düngebedarfs für Stickstoff auf Ackerland. Eine Bedarfsermittlung für Phosphor muss im Herbst nicht erfolgen. Das Rahmenschema kann in der Kreisgeschäftsstelle in Heide angefordert werden.

Im Rahmenschema sind zur Bedarfsermittlung Informationen über die zu düngende Kultur, Vorfrucht und langjährige organische Düngung anzugeben. Eine langjährige organische Düngung liegt per Definition vor, wenn die P-Versorgung bei mindestens 36 mg P₂O₅/100g Boden (DL-Methode) liegt. Laut Richtwerten für die Düngung der LKSH sind von der Regelung Böden ab Mitte der Versorgungsstufe D betroffen. In diesem Fall ist ein Bedarf für die Kultur nicht gegeben. Diese Regelung gilt nicht für Feldfutter.

Bauernverband Schleswig-Holstein

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
 25548 Kellinghusen
 Tel: 04822 – 2216

HEIM

GMBH ERDBAUARBEITEN

Lohn-/Erd-/Baggerarbeiten · Baumschnitt
 Klärtechnik · Baustraßen · Bauschuttrecycling
 Bankettanddeckung · Baggermattenvermietung
 Renaturierungsarbeiten

Tel. 0 48 82 - 12 66

Österfeld 14 · 25776 St. Annen

www.heim-erdbau.de info@heim-erdbau.de

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Neuer Leitfaden für Mitglieder erhältlich

So meistern Sie die Vor-Ort-Kontrolle

Nicht selten sind Cross-Compliance-Kontrollen für die geprüften Landwirte ein „rotes Tuch“, da sie aufgrund der großen und immer weiter steigenden Zahl einzuhaltender Gesetze und Vorschriften fürchten, von den Prüfern auf dem falschen Fuß erwischt zu werden. Worauf es für die Betriebe ankommt und wie sie eine anstehende Vor-Ort-Kontrolle (VOK) gut über die Bühne bringen, hat der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) in einer neuen Broschüre zusammengefasst.

Das EU-Recht bestimmt, dass bei Betriebsinhabern, die Direktzahlungen und Prämien erhalten, durch eine VOK überprüft werden muss, ob die Fördervoraussetzungen und anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance-Bestimmungen) eingehalten werden. VOK sind somit keine willkürliche Bürokratie-Schikane der Behörde, sondern sie sind eine Begleiterscheinung der Direktzahlungen. Das eine gibt es ohne das andere nicht.

Dass Kontrolleure auf den Betrieben trotzdem nicht immer mit offenen Armen empfangen werden, mag zum einen daran liegen, dass die Kontrolle mit viel Zeitaufwand zusätzlich zu dem ohnehin hohen Arbeitsaufkommen verbunden ist. Zum anderen bringen die Prüfungen die Unsicherheit mit sich, dass selbst bei sehr gewissenhaftem Vorgehen Fehler und Unregelmäßigkeiten nie ganz ausgeschlossen werden können. Gleichwohl gilt der Grundsatz, dass jeder Betriebsinhaber verpflichtet ist, die Kontrollen zuzulassen und an diesen mitzuwirken hat.

Besonders wichtig ist, dass die Kontrolle oder Teile davon nicht verweigert oder boykottiert werden dürfen. Sonst droht die Ablehnung der Prämienanträge. Gerichte neigen sehr schnell dazu, die Verhinderung einer VOK zu bejahen. Daher gilt: Den eigenen Standpunkt sachlich vertreten: Ja! Den Prüfer an der Kontrolle hindern: Nein! Keinesfalls sollte der Prüfer des Hofes verwiesen werden. Dass Beleidigungen oder Drohungen fehl am Platze sind, versteht sich von selbst.

Um einen kompakten Überblick über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen und einfach umsetzbare Hilfestellungen an die Hand zu geben, hat der BVSH einen entsprechenden Ratgeber zum Verhalten bei VOK erarbeitet. Ziel ist es, durch eine Aufklärung des Landwirts über seine Rechte und Pflichten ihm mehr Gelassenheit im Umgang mit Kontrollen zu ermöglichen.

Der Leitfaden hilft den

Landwirten bei der schnellen und praxisnahen Klärung häufig auftretender Fragen wie z.B.:

- Wo muss den Prüfern Zutritt gewährt werden?
- Darf eine Kontrolle ohne Anwesenheit des Betriebsleiters stattfinden und was ist, wenn dieser keine Zeit hat?
- Welche Mitwirkungspflichten hat der Landwirt und wann dürfen Auskünfte verweigert werden?
- Was gilt es bei vorgeworfenen Verstößen besonders zu beachten?
- Was sollte man nach der Kontrolle bedenken und wie kann man sich gegen Sanktionen wehren?
- Welche Unterlagen sind für eine CC-Kontrolle bereitzuhalten?

Die Broschüre wird in den Kreisgeschäftsstellen als Printversion zur Weitergabe an interessierte Mitglieder bereitgehalten. Des Weiteren kann das Merkblatt in elektronischer Form nach Login mit den Mitgliedszugangsdaten unter www.bauern.sh/themen/vor-ort-kontrollen heruntergeladen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, eine Rückmeldung zu einer durchlaufenen Vor-Ort-Kontrolle abzugeben.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch beim Thema VOK gilt: Vorsorge ist besser als Nachsorge. Deshalb sollten Sie als Mitglied des BVSH die Möglichkeit wahrnehmen, noch vor einer behördlichen Kontrolle Ihren Betrieb im Rahmen eines HOFCheck auf Herz und Nieren überprüfen zu lassen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: www.bauern.sh/leistungen/hofcheck.html.

*Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein*



Duraumat
Stalltechnik für Rinder und Schweine

www.duraumat.de
Tel. 04533 / 204-0



**BEEINDRUCKEND
EFFIZIENT
ROBUST
VIELSEITIG**

**MIT NEUEM ANTRIEB
IN DIE ZUKUNFT!**

KRAMER
on the safe side

BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

Albersdorf | Süderstr. 41 | 04835 908-0
Diekhusen-Fahrtstedt | Norderstr. 1a | 04851 4144
www.busch-poggensee.de

Es grünt so grün, ...



(Petra Poethke vom Landesverband, Silvia Vogt und Telse Reimers sind glücklich über eine gelungene Aufführung.)

„Was kann es für eine Schüleraufführung Größeres geben, als dass eine ganze Vorstellung gekauft wird, darauf sind wir sehr stolz und dankbar“. Das sagte Silvia Vogt zu rund 650 Dithmarscher LandFrauen, die aus dem gesamten Kreisgebiet ins Elbeforum nach Brunsbüttel gekommen wa-

ren, um eine grandiose Extravorstellung des Musicals MY Fair Lady zu genießen.

Die bekannte Geschichte des Blumenmädchens Eliza Doolittle wurde von den Schülern und Schülerinnen der Theater-AG des Gymnasiums Brunsbüttel sehr professionell auf die Bühne gebracht. Silvia Vogt, selbst ausgebildete Sopranistin und lange Jahre Sängerin im „Phantom der Oper“, brachte die DarstellerInnen mit Hilfe von Ines Kadgien und Tabitha Tunkin zu Höchstleistungen. Nach kürzester Zeit hatte man vergessen, dass hier Schüler auf der Bühne stehen. Dass auch Lehrer, unter anderem Schulleiter Hans-Walter Thee, mitspielen, ist mittlerweile Kult und Ausflüge ins Plattdeutsche und Anspielungen auf Dithmarscher Ortschaften sorgten für viel Gelächter und Szenenapplaus. Musikalisch wurde die Aufführung begleitet von einem Chor und Thore Vogt leitete souverän das Profi-Orchester.

Klar, dass so ein hoher Anspruch viel Geld kostet (ca. 30.000 Euro) und die Darsteller waren sich am Ende der Vorstellung nicht zu schade, eine Hutgasse einzusammeln. Beflügelt von dem schönen Musikerlebnis spendeten die LandFrauen gerne und reichlich.

„Gemeinsame
Kräfte und
Erfahrungen
für Ihre
Vorhaben!“



Dirk Thießen
Tel.: 04 81 / 697-165

Raimer Voß
Tel.: 04 81 / 697-163

Uwe von Hemm
Tel.: 04 81 / 697-166

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.



**Dithmarscher
Volks- und Raiffeisenbank eG**

150 Jahre Nähe. Danke für Ihr Vertrauen.

Landfrauen bringen Glück zum Dithmarschentag



(Frauke Kühl überreicht die Spendendose an Martina Marquard, Ute Schulz und Friedrich Theurer vom Heider Kindertreff.)

Dithmarschentag in Heide, eine gute Gelegenheit für Vereine und Verbände, einem großen Publikum ihre Arbeit und

Unternehmungen nahezubringen. Der KLFV Dithmarschen e.V. hatte sich das Thema Nachhaltigkeit auf die Fahnen geschrieben und Gewinne für das Glücksrad aus „Abfällen des Alltags“ hergestellt. Zauberhafte Taschen wurden aus alten Jeans hergestellt, Kronen aus Konservendosen gebastelt und zu Vasen, Flaschenkühlern und Windlichtern umfunktioniert und aus Stoffresten wurden Haushaltshelfer genäht. Gerne wurden auch die Gemüsenetze, bestückt mit frischen Möhren, von den Gewinnern genommen.

Gewonnen haben im Übrigen alle Beteiligten des gut besuchten Marktes. Der KLFV konnte Werbung für die Landfrauenvereine betreiben und die Besucher darüber aufklären, dass es in Dithmarschen 19 Ortsvereine gibt, in die natürlich auch Frauen ohne landwirtschaftlichen Hintergrund eintreten können. Auch gibt es keine Altersgrenzen, von den Jungen Landfrauen bis zu den Seniorinnen sind alle Frauen willkommen. Am Glücksrad gab es strahlende Gesichter bei jedem Treffer. Und zum Schluss konnten Telse Reimers und Frauke Kühl vom KLFV dem Heider Kindertreff eine großzügige Summe überreichen, die am Glücksrad von den Teilnehmern gespendet wurde.

Kohlanschnitt



Wie in jedem Jahr beim Kohlanschnitt gab es wieder viele verschiedene Stände der Dithmarscher LandFrauenVereine mit kulinarischen Leckerbissen, Kunsthandwerk und Dekoartikeln. Hier Telse Reimers vom KLFV und Lena Haase von den Jungen LandFrauen am Kaffeestand.

Text und Fotos: Hilde Wohlenberg

Hier könnte auch Ihre Anzeige stehen

im **dithmarscher
bauernbrief**

Presse & Werbung • Maaßen-Nagel-Str. 6, 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820, Fax 04851 - 9535830

Termine:

06.12.2019 Kreisweihnachtsfeier,
Ausrichter ist der OV Tellingstedt

17.02.2019 Delegiertenversammlung des KLFV

22.06.2020 Arbeitstagung in Tellingstedt

30.06. bis zum 03.07.2020

Fahrt zum BundesLandFrauentag in Essen

Die Termine der Jungen LandFrauen sind ebenfalls auf der Homepage des KLFV und auf facebook zu finden.

Für den Kreisvorstand: Hilde Wohlenberg

Isofluran-VO ist durch den Bundesrat durch

(AgE) Der Bundesrat hat am 20.09.2019 der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung zugestimmt. Somit dürfen Landwirte künftig die Isoflurannarkose zur Ferkelkastrierung selbst durchführen. In der Verordnung werden u.a. die Bestimmungen zum Sachkundenachweis geregelt. Hierzu gehören u.a. die Vollendung des 18. Lebensjahres, eine Fachausbildung, ein einschlägiges Studium oder eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung im Umgang mit Ferkeln. Für den Nachweis müssen ein theoretischer Lehrgang und eine Praxisphase mit anschließender Prüfung absolviert werden.

Während zuvor der DBV und das BMEL sowie der Verband der Fleischwirtschaft (VDF) an die Länder appelliert hatten, die Verordnung passieren zu lassen, erneuerte der Deutsche Tierschutzbund seine Kritik an der Aufhebung des Tierärztevorbehalts.

Knicks – Schützenswerte Landschaftselemente Schleswig-Holsteins

Das Knicknetz in Schleswig-Holstein ist mit etwa 68.000 km Länge einmalig in Deutschland. Seit ca. 1770, damals vornehmlich zur Abgrenzung von Koppeln bzw. des Privatbesitzes angelegt, sind diese bepflanzten Wälle ein typischer Bestandteil der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft geworden. Regional sind die Knicks bei ihrer Anlage höchst unterschiedlich bepflanzt worden, so dass sie sich in ihrer Gehölz- und Artenzusammensetzung grundlegend unterscheiden. Zum Teil sind auch ebenerdige Knicks angelegt worden. Deshalb kann man schwerlich von „dem typischen schleswig-holsteinischen Knick“ sprechen, vielmehr sind die regionalspezifischen Besonderheiten zu beachten. Aufgrund der Zusammensetzung der Pflanzenarten können etwa 85 verschiedene Knicktypen in Schleswig-Holstein unterschieden werden. Unter anderem kommen auf den Schleswig-Holsteinischen Knicks nachfolgende Arten vor: Birke, Eiche, Hasel, Schlehen, Weißdorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen und Brombeerarten. Die schleswig-holsteinischen Landwirte haben ihre Knicks über Jahrhunderte durch Pflege und Nutzung erhalten. Auch heute stehen die Landwirte zu dieser Tradition und ihrer Verantwortung für diese Landschaftselemente.

NEUE KNICKSCHUTZREGELUNGEN

Im Zuge der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes wurden die Knickschutzvorschriften in das Naturschutzgesetz aufgenommen und in wesentlichen Punkten der Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen geändert. Zum 24.06.2016 ist das neue Landesnaturschutzgesetz für Schleswig-Holstein in Kraft getreten.

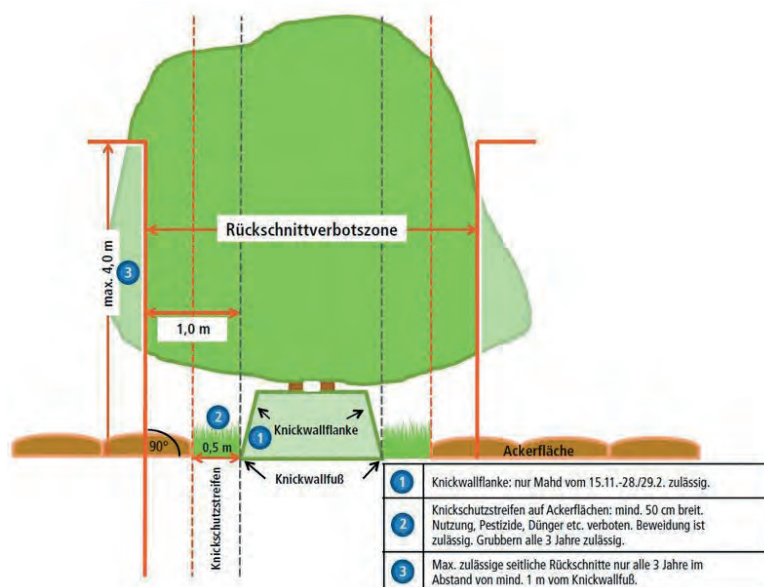
Kernpunkte der Neuregelungen zum Knickschutz:

- „Auf-den-Stock-Setzen“ (Knicken) alle 10-15 Jahre im Zeitraum vom 1.10. – letzter Tag im Februar.
- Seitliches Aufputzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von 1 m vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von 4 Metern. Bei ebenerdigen Pflanzungen unter Beachtung eines Mindestabstandes von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze.
- Seitliches Aufputzen frühestens 3 Jahre nach dem auf den Stock setzen, danach nur in mind. dreijährigem Abstand.
- Fachgerechte Pflege der Knickwallflanken im Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar.
- Einführung eines 50 cm breiten Saumstreifens auf Acker (Schutzstreifen) gemessen ab dem Knickwallfuß entlang des Knicks.
- Schutzstreifen auf Acker darf nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung des Schutzstreifens sind unzulässig.

- Überhälter-Schutz: **Überhälter sind im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden.** Das Fällen von Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden ist zulässig, sofern in dem auf den Stock gesetzten Abschnitt mind. ein Überhälter je 40 bis 60 m Knicklänge erhalten bleibt.
- Überhälter fällen verboten:
 - Bäume, die aufgrund der BiotopVO vom 22. Januar 2009 als Ersatz-Überhälter stehen gelassen oder gepflanzt wurden
 - Bäume, die durch eine Baumschutzsatzung geschützt sind
 - Bäume, die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind und für deren Fällung keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde
 - landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Bäume oder Baumgruppen
 - Bäume mit einem Stammumfang > 2 m

Der Bauernverband kritisiert die neuen Regelungen deutlich. Die Anforderungen stellen einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum der Landwirte dar, eine fachliche Begründung steht weiter aus. Allein durch die Einführung des Saumstreifens gehen 3500 ha Ackerland aus der Bewirtschaftung verloren. Durch das seitliche Auswachsen des Knicks wird eine deutlich größere Fläche nicht mehr bewirtschaftbar sein, denn nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ ist ein seitlicher Rückschnitt erst nach drei Jahren zulässig, danach wiederkehrend erst alle 3 Jahre. Bei starkwüchsigem Knick wachsen die Äste in diesem 3-jährigen Zeitraum bis zu 2 m seitlich heraus. Des Weiteren wird dies durch den senkrechten Schnitt im Abstand von einem Meter zum Knickwallfuß verschärft. (Stand 2019)

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.



Knickschutzbestimmungen (Claus-Peter Boyens, 2017)

Allianz für den Gewässerschutz

Arbeitsergebnisse 2017 bis 2019 und Erfolge der Allianz für den Gewässerschutz in Schleswig-Holstein

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. und das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume haben im Frühjahr 2013 eine Allianz für den Gewässerschutz geschlossen. 2017 wurde eine Fortsetzung und Erweiterung der Allianz für den Gewässerschutz beschlossen. Neben dem Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein sind nun auch die Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft sowie der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holsteins Partner in Sachen Gewässerschutz.

Der Runde Tisch Nährstoffmanagement ist seit Anbeginn das Kernelement der Allianz für den Gewässerschutz. Ziel des Runden Tisches ist es, die Effizienz des Nährstoffmanagements in Schleswig-Holstein weiter zu steigern. Um dieses zu erreichen, werden verschiedene Themenkomplexe diskutiert und seit 2017 in den folgenden Arbeitsgruppen (AG) erörtert:

AG 1: Gewässerrandstreifen

AG 2: Transportwürdigkeit von Wirtschaftsdüngern

AG 3: Ausbringtechnik und Digitalisierung

AG 4: Umsetzung Düngerecht

AG 5: Wissensverbreitung

AG 6: Eintragspfade und Minimierung von Phosphor

Die Allianz für den Gewässerschutz hat durch die Zusammenarbeit aller am Runden Tisch Nährstoffmanagement und an den Arbeitsgruppen beteiligten Institutionen gute Erfolge für den Gewässerschutz in Schleswig-Holstein vorzuweisen:

- ✓ Einrichtung 10 m breiter, dauerhafter Gewässerrandstreifen an Vorranggewässern
 - ständiger Zuwachs an Gewässerrandstreifen: Steigerung an den Fließgewässern um 31 % der Länge seit 2014
 - Vereinfachung von Verwaltungsabläufen: Einrichtung eines Verfügungsrahmens beim Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sowie Erweiterung der Förderkulisse ab 2019
 - 2019 wurden bereits 11 Verträge für 25 Flurstücke im Gesamtwert von 570.000,- abgeschlossen, damit konnten 28 ha bzw. 4 km Gewässerrandstreifen gesichert werden.
 - Broschüre zur Entwicklung und Pflege von Randstreifen für den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Arbeit
- ✓ Ausweitung der vom Land und aus dem ELER-Fonds finanzierten Maßnahme 2.1.2 „Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft“
 - 1.400 einzelbetrieblich beratene Betriebe. Das entspricht bei ca. 12.600 landwirtschaftlichen Betrieben in Schleswig-Holstein ca. 11 % der Betriebe.

- 150.000 ha beratene landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF). Das entspricht bei ca. 987.000 ha LF ca. 15 % der LF in Schleswig-Holstein, bzw. ca. 30 % der LF in der Beratungskulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie.
- ✓ Einführung der aus reinen Landesmitteln finanzierten P-Gewässerschutzberatung im April 2019
- ✓ Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit
 - Winterveranstaltungen im Januar und Februar 2019 mit über 700 Teilnehmern
 - Flyer zur Allianz für den Gewässerschutz
 - Norla 2019 (05.09.-08.09.2019):
 - Messestand der Allianz für den Gewässerschutz
 - Gewässerschutzforum am 06.09.2019, analog zu den Winterveranstaltungen
 - Informationsmaterial
 - Überarbeitete Nachdrucke zur Norla 2019 im Corporate Design der Allianz:
 - Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen
 - Optimale Nährstoffausnutzung aus Wirtschaftsdünger
 - Neuauflagen zur Norla 2019:
 - 9 Flyer zu verschiedenen Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffüberhänge, bzw. zur Verbesserung des betrieblichen Nährstoffmanagements
 - Anleitung zum Umweltatlas Schleswig-Holstein
 - Flyer zur P-Gewässerschutzberatung
- ✓ Erlass zum Bauen von Behältern zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern im Außenbereich („Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft im Rahmen der Allianz für Gewässerschutz“)
- ✓ Anerkennung der Nutzung von NIRS-Messtechnik als Alternative zur Laboranalyse des Wirtschaftsdüngers (Wirtschaftsdüngeruntersuchung in der N- und P-Kulisse Pflicht nach Landes-Düngeverordnung)
- ✓ Entwicklung eines Frage-Antwort-Kataloges für Berater und Landwirte in Auslegungsfragen der Düngeverordnung
https://www.lksh.de/fileadmin/dokumente/AADownloadcenter/Duengung/Gesetze_und_Verordnungen/FAQ_Duengeverordnung_LK_SH.pdf

Bauernverband Schleswig-Holstein

Heider Die Spezialisten für Drucksachen & Layout
Offsetdruckerei

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de · www.pingel-witte-druck.de

Bilanz der Allianz für den Gewässerschutz

Erfolge für den Gewässerschutz in Schleswig-Holstein

„Wir denken heute schon an übermorgen“

Als wichtigen Baustein der Umweltpolitik des Landes lobte Landwirtschaftsminister Jan-Philipp Albrecht die Allianz für den Gewässerschutz und verwies dabei besonders auf die aus EU- und Landesmitteln finanzierte Gewässerschutzberatung, deren Ausweitung und Akzeptanz im Land vor allem durch die Allianz für den Gewässerschutz vorangetrieben wurde. „Durch die gute Vernetzung und Kooperation aller Mitglieder der Allianz erfährt die „Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft“ eine enorme Nachfrage. Die Anzahl der beratenen Betriebe wurde seit 2008 verzehnfacht, sodass mittlerweile etwa 1400 Landwirtinnen und Landwirte an der einzelbetrieblichen Gewässerschutzberatung des Landes teilgenommen haben.“

Der Präsident des Bauernverbands Schleswig-Holstein Werner Schwarz betonte, dass in den letzten zwei Jahren ein besonderer Schwerpunkt der Allianz gewesen sei, die

zusammengetragenen Erkenntnisse noch besser auf die landwirtschaftlichen Betriebe zu bringen. „Durch die engagierte Arbeit aller am Runden Tisch Nährstoffmanagement sitzenden Institutionen und aufgrund der Gewässerschutzberatung der Landwirtschaftskammer und der Ingenieurbüros sind wichtige und praxisgerechte Maßnahmen für eine optimierte Düngung ermittelt worden. In Winterveranstaltungen mit mehr als 700 Landwirten konnten diese mit guter Resonanz in die Praxis getragen werden.“ resümierte Schwarz.

Zwei Jahre nach der Erweiterung der Allianz für den Gewässerschutz um die Allianzpartner Landesverband der Wasser- und Bodenverbände und der Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zogen die Vertreter eine durchweg positive Bilanz der bisherigen Zusammenarbeit.

Für den Verbandsvorsteher des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände, Hans-Heinrich Gloy, hat sich insbesondere die neue Kampagne zur Bereitstellung von Gewässerrandstreifen positiv entwickelt. „Aktiver Gewässerschutz beruht auch auf der Wirkung dauerhaft angelegter Gewässerrandstreifen. Seit Januar 2019 konnten die Wasser- und Bodenverbände zu diesem Zwecke auf einer Fläche von rund 28 ha an den Vorranggewässern 4 km Randstreifen sichern und damit den Schutz unserer Gewässer effektiv weiter vorantreiben.“

Auch Dr. Torsten Birkholz vom BDEW bestätigte die wertvolle Gewässerkooperation: „Nach zwei Jahren Allianz für den Gewässerschutz können wir ein grundsätzlich positives Fazit ziehen, da der zuweilen intensive Austausch zu einem gegenseitigen Verständnis beigetragen hat. Erfolge sind beim Grundwasserschutz aber in so kurzen Zeiträumen nur

JCB Der Ladespezialist

Profitechnik von JCB für die Landwirtschaft
Ihr JCB-Händler vor Ort:

Wüstenberg Landtechnik
www.wuestenberg-landtechnik.de

Am Schulwald 3-5 · 25813 Husum · Tel.: 04841-9678-0 · Fax: 04841-9678-60

© Presse&Werbung

schwer zu quantifizieren. Daher müssen wir uns weiterhin mit besonderem Fokus dem Schutz der natürlichen Ressourcen unseres Trinkwassers widmen, um dessen gute Qualität in Schleswig-Holstein auch zukünftig garantieren zu können.“

Fazit:

Alle Beteiligten sehen im weiteren Vorgehen der Allianz für den Gewässerschutz eine große Chance, die bevorstehenden Änderungen im Düngerecht gemeinsam umzusetzen und die Aufgabe – den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers und damit auch unseres Trinkwassers – in allen Belangen zu erfüllen. „Es ist gelungen, in puncto Düngung einen Bewusstseinswandel einzuleiten. Wir Landwirte denken heute schon an übermorgen“, fasste Werner Schwarz den Erfolg der Allianz für den Gewässerschutz zusammen.

Hintergrund:

Die Allianz für den Gewässerschutz wurde im Jahr 2013 durch das Landwirtschafts- und Umweltministerium und den Bauernverband Schleswig-Holstein gegründet. Seit dem Jahr 2017 wird die Allianz vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände und der Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft verstärkt.

Der Runde Tisch Nährstoffmanagement als Kernelement und oberstes Gremium wurde von der Allianz für den Gewässerschutz ins Leben gerufen, um möglichst alle Akteure aus Wissenschaft, Aus- und Weiterbildung, Verwaltung, Gewässer- und Naturschutz sowie der landwirtschaftlichen Beratung und Praxis zusammenzubringen: Ziel ist ein effektiver Gewässerschutz durch besseres Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft.

Bauernverband Schleswig-Holstein

Der Kreis Dithmarschen informiert: Neue Anschrift für den Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz hat neue Räumlichkeiten im Büropark in 25746 Heide, Rungholtstr. 9 bezogen. Bitte beachten Sie, dass sich die Post-

adresse nicht geändert hat. Die Telefonnummern der MitarbeiterInnen können Sie der Telefonliste auf der Homepage des Kreises Dithmarschen entnehmen.

Knickbuschverbrennung vor dem Aus?

Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen – hinter diesem sprachlichen Ungetüm steckt seit 1990 die Rechtsgrundlage, die unter anderem regelt, ob und wann Landwirte Knickbusch verbrennen dürfen. Das Kieler Landwirtschaftsministerium (Melund) erwägt derzeit, diese Verordnung aufzuheben und das Aufbrennen zu verbieten. Dagegen stemmt sich der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH).

Nachdem der BVSH bereits Anfang Dezember in einer umfangreichen Stellungnahme vor einer Aufhebung der Verordnung gewarnt hatte und eine zwischenzeitliche Anhörung positive Signale Richtung Landwirtschaft vermissen ließ, hat sich BVSH-Generalsekretär Stephan Gersteuer kürzlich noch einmal schriftlich an den zuständigen Melund-Staatssekretär Tobias Goldschmidt gewandt.

Gersteuer betont in diesem Schreiben die bundesweit einzigartige Prägung durch ein 68.000 km langes Knicknetz. Die Pflege dieser wertvollen Biotop übernahmen ganz überwiegend die Landwirte auf eigene Kosten.

Das Landesnaturschutzgesetz bzw. die Biotopverordnung sehen vor, dass die Knicks alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Darüber hinaus werden die Knicks

in einem regelmäßigen Abstand von in der Regel 3 Jahren seitlich aufgeputzt. Dabei werden die seitlich herauswachsenden Äste gekappt, um die Passierbarkeit und Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen.

Mit einem Genehmigungsvorbehalt oder gar einem Verbot würde untragbare Bürokratie aufgebaut und nicht zuletzt die Pflege des gesetzlich geschützten Landschaftselements Knick gefährdet werden.

*Michael Müller-Ruchholtz
Bauernverband Schleswig-Holstein*

**Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant
vor Ort**

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas

**KLINGER**

NORDGAS | **MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Ihr Stalleinrichter vor Ort
BERATEN - PLANEN - EINRICHTEN

DIETER ROHR
Stalltechnik

Neue Siedlung 10 · 25727 Krumstedt
Telefon 04830 / 871 · Fax 04830 / 1308

SERVICE + MONTAGEN

ZIMMEREI
CLAUSSEN & V. D. HEYDE

MEISTERBETRIEB GBR

Holzbau – Fassade – Bedachung
Bauwerkssanierung
handwerklich – ökologisch – dauerhaft



Wir bauen



25782 Tellingstedt · Tel. (04838) 704737

In besten Händen

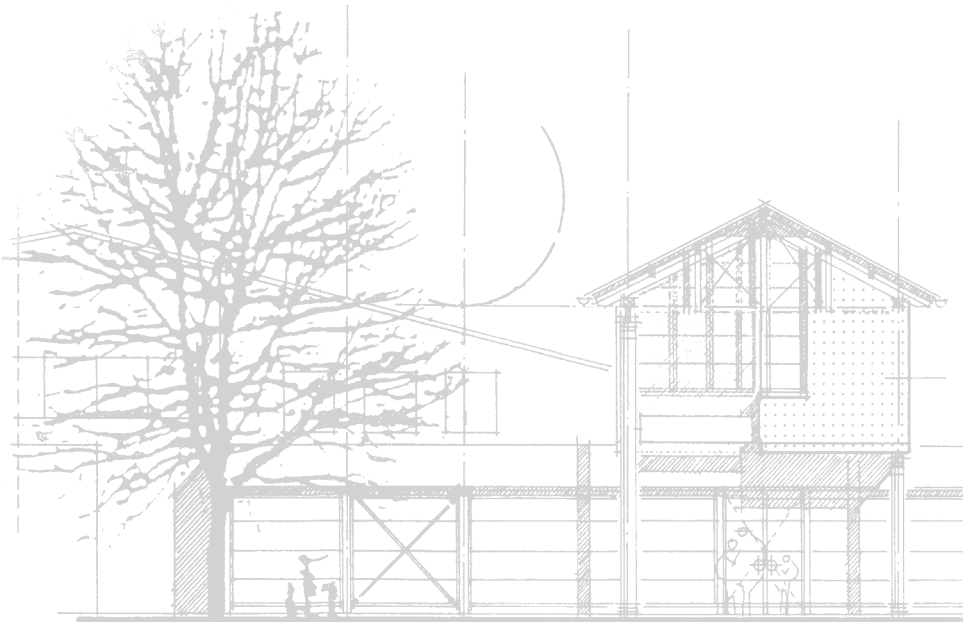
Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen
verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt
Tel. 04877 / 400 oder 0173 / 6 41 34 68
www.willi-goettsche.de

Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittröck

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittröck GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdorn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittröck-holzbau.de

